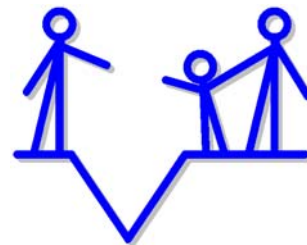


# Väteraufbruch für Kinder

## Bundesvorstand



Väteraufbruch für Kinder e.V. - Webel, Schulstr. 6, 06188 Gollma

An  
**Alle Abgeordneten des  
Deutschen Bundestages**

10 BERLIN

*es schreibt Ihnen:*

**Dietmar Nikolai Webel**  
Schulstraße 6  
06188 Gollma

☎ 034602 – 4 89 11

📠 034602 – 4 89 11

✉ [webel@vafk.de](mailto:webel@vafk.de)

Gollma, 17. Januar 2005

### Staatlicher Kindesraub in Deutschland - trotz eines Urteils vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

**Probleme der Väter nach Einführung des neuen Kindschaftsrechtes  
mit dem Gesetz und deren Anwendung**

*Sehr geehrte Damen und Herren des Deutschen Bundestages,*

bitte entschuldigen Sie diesen langen Brief, aber der mittlerweile nationale und internationale Presse-Aufmerksamkeit erregende Fall des verzweiferten Kampfes eines türkischen Vaters in Deutschland und die dahinter liegenden Probleme machen diesen Brief notwendig. Ich weiß, dass Sie täglich viel Post zum Lesen erhalten, aber dieser so genannte Fall „Görgülü“ ist in Deutschlands Rechtsgeschichte einmalig. Deshalb bitte ich Sie als Abgeordneter des Deutschen Bundestages diesen Brief selber zu lesen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nun schon fast ausnahmslos deutsche Familienrechtsurteile gerügt. Die gerügten Menschenrechtsverletzungen werden in Deutschland kaum korrigiert. Das machte beispielhaft der Fall Görgülü deutlich.

Dieser Fall verdeutlicht auch die Benachteiligung der Väter im deutschen Familienrecht auf eindrückliche Weise. Nichteheliche Väter sind weiterhin vom Wohlwollen der Mütter abhängig. Das ist dem türkischen Vater Kazim Görgülü in Sachsen zum Verhängnis geworden. Das deutsche Rechtssystem konnte nicht verhindern, dass diesem Vater fünf Jahre das Recht auf Familienleben verwehrt wird, trotz eines Urteils vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und trotz Urteile des Bundesverfassungsgerichtes.

---

## Väteraufbruch für Kinder

### Bundesgeschäftsstelle:

📠 Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 📠 0700 – 82 83 73 29 ✉ [info@vafk.de](mailto:info@vafk.de) 🌐 [www.vafk.de](http://www.vafk.de)  
**Bank:** Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Bonn VR 5814

### Bundesvorstand:

**Koordination:** Rüdiger Meyer-Spelbrink, Nentershausen (Bad Hersfeld); **Finanzen/Bildungsarbeit:** Dipl.Soz.Päd. Stefan Igelmann, Osnabrück;  
**inhaltlicher Sprecher:** Dietmar-Nikolai Webel, Gollma (Halle); **Politik:** Prof. Dr. Dr. Mueller, Marburg; **Fallmanagement:** Dipl.-Päd. Horst Schmeil, Berlin

Es hat bisher weder zu Konsequenzen in der Gesetzgebung, noch in der Rechtsanwendung geführt. Ich wende mich an Sie mit der Bitte diese Menschenrechtsverletzungen der Diskriminierung von Vätern sowohl durch Gesetze als auch durch die Gesetzesanwendung ein Ende zu bereiten. Väter müssen den Müttern ohne Bedingungen im Gesetz gleichgestellt werden und von den Behörden und Gerichten gleich behandelt werden.

Der Vater Görgülü ist nur ein Beispiel für die Verletzung der Elternrechte von Vätern und deren Kinder. In der Zukunft darf es Menschenrechtsverletzungen wie an Kazim Görgülü und seinem Sohn Christofer nicht mehr geben.

Ich erlaube mir Ihnen die Geschichte als auch die dahinter liegenden Problem in diesem Brief vorzutragen.

1. Konflikte zwischen deutscher und europäischer Familienrechtssprechung
2. Die Geschichte des Falles in Kurzform
3. Fragen
  - 3.1 Diskriminierung eines Türken durch ein deutsches OLG
  - 3.2 Grundrechte der BRD sollen endlich auch für Väter gelten
4. Konsequenzen zum Problem des Falles
  - 4.1 Vaterschaft muss auch ohne den Willen der Mutter festgestellt werden können
  - 4.2 Das gemeinsame Sorgerecht auch bei nichtehelichen Kindern
  - 4.3 Es fehlt in Deutschland die Durchsetzung des Umgangs gegen den Boykott des betreuenden Elternteils
  - 4.4 Wechsel der Richter nach Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht
  - 4.5 Wiederaufnahmen der Verfahren bei festgestellter Verletzung der Menschenrechte oder des Grundgesetzes
  - 4.6 Deutsches Familienrecht muss dem Europäischen Recht entsprechen
  - 4.7 Zum Wohle des Kindes die Väterrechte den Mütterrechten gleichstellen
5. Weitere Materialhinweise

## 1. Konflikte zwischen deutscher und europäischer Familienrechtssprechung

Welche Bedeutung haben Europäische Verträge und vor allem die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte? Beispielhaft spreche ich von dem türkischen Vater Kazim Görgülü, der seit mehr als fünf Jahren um sein Elternrecht kämpft. Der Fall „Görgülü“ hat in den letzten zwei Jahren immer wieder für deutsche und internationale Schlagzeilen gesorgt.

Trotz mehrerer Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom Februar dieses Jahres sprach das Bundesverfassungsgericht am 28. Dezember 2004 dem Vater ein vorläufiges Umgangsrecht zu und bescheinigte den Richtern am Oberlandesgericht Naumburg ausdrücklich Willkür. Dieses Urteil wurde von der „Süddeutschen Zeitung“ als spektakulär bezeichnet!

Obwohl das Bundesverfassungsgericht am 14. Oktober 2004 dem 14. Senat des OLG Naumburg die Rechtssprechung entzogen hat, verhinderte der 14. Senat des Oberlandesgerichtes Naumburg weiterhin den Umgang. Mittlerweile haben sich 24 Gerichtsverfahren in dieser Sache angesammelt. Das Jugendamt Wittenberg und die Pflegeeltern haben schon nach 8 Lebenswochen des Kindes gemeint, eine Übergabe des Elternrechtes an den Vater wäre dem Kindeswohl nicht zuzumuten, weil das Kind vom 4. Lebenstag an bei den Pflegeeltern wohnt. Das Jugendamt ist seiner gesetzlichen Aufgabe nicht nachgekommen, den leiblichen Vater vor einem Adoptionsverfahren anzuhören.

Dagegen hatte der Vater unbestritten schon vor der Geburt des Kindes der Mutter seine Bereitschaft zur Vaterschaft erklärt. In Deutschland hat kein nichtehelicher Vater die Möglichkeit gegen den Willen der Mutter auch rechtlicher Vater zu werden und eine Weggabe seines eigenen Kindes an fremde Menschen durch die Mutter zu verhindern.

Dieser Umstand ist dem türkischen Vater aus Sachsen zum Verhängnis geworden. Er klagte durch alle Instanzen. Trotz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf der leibliche Vater Kazim Görgülü sein Kind bis zum heutigen Tag weiterhin nicht sehen. Das Urteil vom 26. Februar 2004 aus Straßburg allerdings bekräftigt, Kazim Görgülü soll nach 5 Jahren Rechtsstreit endlich das Umgangsrecht übertragen werden.

Das Oberlandesgericht hält sich nicht an die Europäische Rechtsprechung und führt am 9. Juni 2004 im Umgangsurteil dazu aus:

*„Doch bindet dieser Urteilsspruch (vom Europäischen Gerichtshof) unmittelbar nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deren Organe oder Behörden und namentlich nicht die Gerichte...“*

Daraufhin sah sich das Bundesverfassungsgericht am 14. Oktober 2004 veranlasst erneut zu entscheiden, indem es dem 14. Senat des OLG Naumburg das Umgangsverfahren entzog. Es führte dazu aus:

*„Das Oberlandesgericht nimmt insbesondere in verfassungsrechtlich nicht haltbarer Weise an, dass ein Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deutsche Gerichte binde. Alle staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland sind ... an die Konvention und die für Deutschland in Kraft getretenen Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Zuständigkeit kraft Gesetzes gebunden. Sie haben die Gewährleistungen der Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Auslegung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Gewährleistungen zu berücksichtigen.“*

## 2. Die Geschichte des Falles in Kurzform

Kazim Görgülü hat der werdenden Mutter schon vor der Geburt des Kindes erklärt, dass er für das Kind aufkommen möchte, auch nachdem sich das Paar getrennt hat. Nach Geburt des Kindes verweigerte die Kindesmutter, den Vater anzugeben. Dadurch war es möglich, dass sie das Kind einfach in eine Pflegefamilie weggeben konnte.

Kazim Görgülü erfährt etwa 8 Wochen nach der Geburt von der Mutter, dass das Kind weggegeben wurde. Er geht zum Jugendamt Leipzig und erklärt, dass er als Vater das Kind erziehen möchte. Das wird vom Jugendamt abgelehnt, weil er per Gesetz als nichtehelicher Vater kein Sorgerecht hat. Dieses hat in Deutschland nach der Geburt eines Kindes automatisch die Mutter, der Vater ohne deren Zustimmung nie. Außerdem hat er keinerlei Möglichkeit, ohne die Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anzuerkennen.

Kazim gelingt es jedoch: Er geht mit der Kindesmutter zum Jugendamt Leipzig und erklärt mit dieser seine Vaterschaft. Diese gemeinsame Vaterschaftserklärung wird vom Jugendamt ignoriert, denn das Kind befand sich bereits vom 4. Lebenstag an in einer Pflegefamilie, welche schon anfangs das Kind adoptieren wollten.

Es folgten Gerichtsverhandlungen vor dem Amtsgericht Wittenberg, wo ihm das Sorgerecht übertragen und die Vaterschaft festgeschrieben wurde. Außerdem erhielt er die Möglichkeit, mit Hilfe des „Begleiteten Umganges“, sein Kind zum ersten Mal zu sehen. Insgesamt durfte der Vater seinen Sohn sechs Mal in den Räumen der zunächst vom Gericht eingesetzten Verfahrenspflegerin sehen.

Das Oberlandesgericht Naumburg vertrat die Position des Jugendamtes Wittenberg, zu dessen Einzugsbereich das Kind Christofer nun gehörte, und sie machten alles rückgängig. Sie begründeten dies mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Der Vater erhielt weder Umgangs- noch das Sorgerecht. Diejenige Verfahrenspflegerin, die den Umgang erst ermöglichte, wurde vom OLG Naumburg bestraft: sie wurde wegen angeblicher „Kompetenzüberschreitung“ entlassen. Heute, nach dem Urteil aus Karlsruhe vom 28. Dezember 2004 wissen wir: die Richter aus Naumburg handelten willkürlich.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg befand, dass das Oberlandesgericht in Naumburg nicht alle Möglichkeiten einer Zusammenführung zwischen dem Kind und seinen Vater bedacht hatte. Außerdem wurde die langfristige Schädigung des Kindes nicht im gesunden Verhältnis zum möglichen geringeren Schaden einer behutsamen Übertragung des Umgangs- und Sorgerechtes auf den leiblichen Vater gesehen.

Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Oktober 2004 entschied das Amtsgericht Wittenberg am 02. Dezember 2004 erneut, dass der Vater Kazim Görgülü wöchentlich ein zweistündiges Umgangsrecht mit seinem Kind erhält. Obwohl der 14. Senat durch das Bundesverfassungsgericht nicht mehr über den Umgang entscheiden durfte, hat es abermals am 8. Dezember 2004 dem Vater ohne nähere Begründung das Umgangsrecht entzogen. Deshalb musste der Vater in diesem Jahr das dritte Mal eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht das OLG Naumburg zu einer Stellungnahme aufgefordert hatte, zog es seinen Beschluss über die Umgangsverweigerung zurück und teilte dies dem Bundesverfassungsgericht mit. Noch am gleichen Tag verweigerte es in einem völlig anderen Verfahren dem Vater erneut das Umgangsrecht.

Heiligabend war der Vater Kazim Görgülü somit gezwungen, das 4. Mal eine sofortige Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen. Ungewöhnlich schnell hat hierauf das Bundesverfassungsgericht am 28. Dezember 2004 entschieden, dass die vorangegangenen Entscheidungen willkürlich und rechtswidrig waren. Das Bundesverfassungsgericht wies vorläufig an, dass Kazim Görgülü ab dem 8. Januar 2005 jeden Sonnabend zwei Stunden Umgang mit seinem Kind erhält.

Am 7. Januar 2005 wurde dem Vater mitgeteilt, dass das Kind erkrankt ist und aus diesem Grunde den Umgang nicht wahrnehmen wird. Der Vater des Kindes hat zwar jegliche Rechtssprechung auf seiner Seite gehabt und es ist ihm trotz der Urteile bis heute nicht gelungen sein Kind zu sehen.

### 3. Fragen

Ich bitte Sie, die Rechtsposition des leiblichen Vaters vor der Geburt, bei der Feststellung der Vaterschaft und der gemeinsamen elterlichen Sorge zu stärken. Aus dieser Leidensgeschichte leite ich folgende Fragen ab, die politisch zu klären wären:

#### **1. Diskriminierung eines Türken durch ein deutsches OLG**

Das Oberlandesgericht Naumburg, das Jugendamt und die zweite – dem OLG genehme Verfahrenspflegerin - diskriminieren offen den Kindesvater wegen seiner türkischen Herkunft. Dies findet sich dann auch in der Urteilsbegründung des Sorgerechtsbeschlusses des Oberlandesgerichtes wieder:

*“... wird Christofer hoffnungslos damit überfordert sein, verständige Überlegungen über die besondere Problematik des Umgangs eines gemischtnationalen Kindes mit seinem Vater vor dem Hintergrund einer die Adoption anstrebenden Pflegefamilie anzustellen, ...“*

Man hat dem Jungen seine nationale Identität genommen, die Pflegeeltern haben ihm seinen Namen gestohlen, weil sie ihn von Anfang mit einem anderen Namen angesprochen haben.

Wie kann in der Zukunft die Achtung anderer Nationalitäten sichergestellt werden und welche Sanktionsmöglichkeiten gegen OLG-Richter müssen geschaffen werden?

## **2. Grundrechte der BRD sollen endlich auch für Väter gelten**

Das Jugendamt als Amtsvormund und die Pflegeeltern sind ursächlich für die Situation des Kindes verantwortlich. Kazim Görgülü hat vom Zeitpunkt der Kenntnis seiner Vaterschaft Deutschland – vertreten durch seine Behörden und Gerichte – immer wieder an die Einhaltung des Grundgesetzes erinnert und angemahnt. Außerdem hat er immer betont, dass er langsam und behutsam für Christofer seine Elternverantwortung übernehmen möchte.

Das Jugendamt und später das OLG Naumburg positionierten sich von Anfang an gegen den Vater. Das ist kein bedauerlicher Einzelfall sondern sehr häufig alltägliche Praxis. Gesetze des Bundestages für nichteheliche Väter und deren Kinder knüpfen Elternrechte an unüberwindliche Bedingungen. Chancengleichheit und Gleichstellungsprobleme sind heute nicht mehr allein weibliche Probleme, Männer werden in Kindschaftssachen mit dem Argument benachteiligt, dass die Rechte der Kinder Vorrang haben. Der Interessenskonflikt zwischen Müttern und Vätern wird pauschal zu Gunsten der Mütter entschieden, was nicht sachgerecht ist. Die Interessen der Väter werden dann an Bedingungen geknüpft, er wird wie ein Eindringling behandelt.

Wie lassen sich die Grundrechte wie die Gleichbehandlung der Geschlechter und der staatlicher Schutz des Familienlebens für Väter in Kindschaftssachen sicherstellen?

## **4. Konsequenzen zum Problem des Falles**

### **1. Vaterschaft muss auch ohne den Willen der Mutter festgestellt werden können**

Es kann nicht angehen, dass nichteheliche Väter eine Urkunde zur Vaterschaftsanerkennung bekommen, mit der Überschrift:

*„Urkunde zur Anerkennung der Vaterschaft sowie Zustimmung der Mutter“*

Das ist Kazim Görgülü unter anderem zum Verhängnis geworden. Die Vaterschaft darf nicht durch die Mutter vorgegeben werden, sie muss unabhängig gelten können und staatlich geschützt werden.

Weder eine Vaterschaftsfeststellung darf durch Verweigerung der Zustimmung durch die Mutter verhindert werden, noch eine Vaterschaftsfeststellung per DNA-Analyse mit einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Kindes und der Mutter verboten werden. Die genaue Kenntnis des leiblichen Vaters, ist für das Kind höher zu bewerten, als der Wille der Mutter dem Kind einen Vater vorzusetzen bzw. zu entziehen.

### **2. Das gemeinsame Sorgerecht auch bei nichtehelichen Kindern**

Die Sorgerechtsentscheidung von der Zustimmung der Mutter abhängig zu machen ist diskriminierend und den Erfordernissen einer Chancengleichheit von ehelichen und nichtehelichen Kindern unangemessen. So hat noch das Bundesverfassungsgericht vom 29.01.03 die Gleichstellung mit folgender Begründung abgelehnt:

*„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür*

*schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht.“*

Nach den Erfahrungen des Väteraufbruchs e.V. stimmt genau jene Annahme des Bundesverfassungsgerichtes nicht, was der Fall Görgülü im Besonderen aufzeigt. In der Funktion als Redakteur des Väterradios führte der Unterzeichner ein Radiogespräch mit der Kindesmutter welches illustriert, wie weltfremd die Begründung der Bundesverfassungsrichter am 29. Januar 2003 zum Urteil der Gleichstellung nichtsorgeberechtigter Väter war.

Im konkreten Fall hatte die Kindesmutter das Sorgerecht und war nicht bereit, dieses mit Kazim Görgülü zu teilen. Warum sollte sie auch? Bei der Kindesmutter waren vor allem Rache und Enttäuschung ein wichtiger Gesichtspunkt gewesen, dem Kind den Vater zu nehmen. Dies sagte sie in einem Radiogespräch. Diese Aussage deckt sich mit Erfahrungen tausender Väter in Deutschland.

Das Urteil von Karlsruhe zum Thema „Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ vom Januar 2003 forderte die Bundesregierung auf, mindestens eine Übergangsregelung für nichteheliche Väter zu schaffen, welche vor Einführung des neuen Kindschaftsrechtes die gemeinsame Sorge nicht erklären konnten. Uns ist nicht ein einziges positives Urteil bekannt, in welchem dem Vater die gemeinsame Sorge durch das Gericht zuerkannt wurde.

Die Einsetzung der gemeinsamen Sorge wird an unüberwindliche Hürden geknüpft. Es lässt sich heute schon sagen, das Gesetz greift wegen fehlender Kooperation der Eltern bisher nicht. Das Gesetz ist das Papier nicht wert, auf dem es steht, weil die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung schon als mangelnde Kooperation der Eltern gedeutet wird.

### **3. Durchsetzung des Umgangs gegen den Boykott des betreuenden Elternteils**

Kazim Görgülü ist am 7. Januar 2005, einen Tag vor dem vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Umgangstermin, mitgeteilt worden, dass sein Sohn krank ist und der Umgang nicht stattfinden wird. Das ist sehr bedauerlich, aber das hatte der Kindsvater schon erwartet. Dies ist eine übliche Vorgehensweise, auch Kindergeburtstage von Freunden oder andere für das Kind wichtige Termine werden aufgeführt, um den Umgang zu vereiteln. Selbst die Verhinderung des Umgangs ohne Begründung ist gang und gäbe und wird nicht sanktioniert. Kazim Görgülü hofft nun darauf, wenigstens nächste Woche seinen Sohn sehen zu dürfen, nach dessen Genesung.

Was nützen Urteile, wenn diese am Ende nicht umgesetzt werden. Umgangsboykott wird in Deutschland nicht bestraft, sehr häufig folgt nach dem Boykott auch noch die Übertragung der elterlichen Sorge und wird mit dem Wohl des Kindes begründet. Der Bundesregierung ist diese Tatsache durch die so genannte Proksch-Studie längst bekannt. Die Freiwilligkeit bzw. der Unwillen zur Kooperation und Kommunikation eines Elternteiles lässt in Deutschland sehr viele Scheidungskinder zu Halbweisen werden. Das Recht des Kindes auf seinen Vater wird der Freiwilligkeit des betreuenden Elternteils geopfert. Diese Auffassung von Kindeswohl greift zu kurz, wie auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterstrich, hier allerdings handelt es sich um Pflegeeltern, das Boykott-Prinzip ist jedoch das gleiche. Es führte dazu aus:

*„Das Oberlandesgericht hat sich stattdessen, soweit ersichtlich, nur mit den unmittelbaren Folgen befasst, die eine Trennung von seinen Pflegeeltern für das Kind haben würde, ohne jedoch die langfristigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die eine dauerhafte Trennung von seinem leiblichen Vater für Christofer haben könnte.“*

Diese langfristigen Auswirkungen betreffen jedes Kind, welchem der Umgang zu einem Elternteil vorenthalten werden kann. Unter Umständen muss ein Umgang auch gegen den verweigernden Elternteil für das Wohl des Kindes durchgesetzt werden.

#### **4. Wechsel der Richter nach Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht**

Dass nun die gleichen Richter über ihr eigenes Urteil zu Gericht sitzen durften, ist der Hohn für die Opfer von Menschenrechtsverletzung, für die Görgülüs und für alle Eltern, denen eine Menschenrechtsverletzung deutscher Gerichte durch den Europäischen Gerichtshof zuerkannt worden war. Solche Rechtssprechung sollte zukünftig den Opfern einfach nicht mehr zuzumuten sein. Es muss sichergestellt werden, dass andere Richter über ein vorgelegtes Urteil zu befinden haben. Und diese Regelung muss dringend umgesetzt werden. Denn stellen Sie sich vor, ein Arzt pfuscht bei einer Operation und dem Patienten soll auch in Zukunft zugemutet werden, sich bei diesem Arzt operieren zu lassen – auch wenn er das aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr möchte.

#### **5. Wiederaufnahme des Verfahrens bei festgestellter Verletzung der Menschenrechte oder des Grundgesetzes**

In vielen Fällen findet eine Überprüfung der Menschenrechtsverletzung in Deutschland nach den Straßburger Urteilen gar nicht mehr statt, weil die Verfahren in Deutschland vor dem Straßburger Urteil zum Abschluss gekommen sind. Die Geschädigten erhalten zwar Geld zur Wiedergutmachung, nicht aber ihr Recht. Zukünftig muss nach einer festgestellten Menschenrechtsverletzung durch den Europäischen Gerichtshof in Straßburg automatisch eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Deutschland erfolgen, die Kosten hat das jeweilige Bundesland zu übernehmen. Das wäre eine würdige "Entschuldigung" vor den Opfern deutscher Justizirrtümer.

#### **6. Deutsches Recht muss dem Europäischen Recht entsprechen**

Die Richter in Naumburg gaben mehrere Begründungen an, warum sie sich an das Urteil von Straßburg nicht halten müssten. Sie sind der Meinung, dass ein Urteil des EGMR nur für die Bundesregierung Deutschland als Vertragssubjekt, nicht aber von deren Behörden und Organen, namentlich von unabhängigen Richtern, verbindlich ist.

Die Auffassung der Oberlandesrichter von Naumburg zum Rechtsrahmen, in dem sie sich bewegen, befremdet doch stark. Abgesehen davon haben alle Gerichte, das AG Wittenberg und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine andere Auffassung über den Wert der leiblichen Vaterschaft.

#### **7. Zum Wohle des Kindes die Väterrechte den Mütterrechten gleichstellen**

Die hier beschriebene verhinderte Elternschaft macht deutlich, dass die Rechtsstellung des Vaters in Deutschland dringend verbessert werden muss. Wir brauchen Gesetze, die der wirklichen Situation der Menschen entsprechen. Bei derzeit 40 Prozent Scheidungsrate und den vielen Eltern, die gar nicht erst heiraten wollen, ist eine Gleichstellung von Vater und Mutter schon vor Geburt eines gemeinsamen Kindes dringend geboten.

Bitte helfen Sie dem türkischen Vater und seinem Sohn Christofer endlich zu seinem Recht, damit der Vater nicht noch einmal nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof gehen muss, um Deutschland wegen unfairem Verfahren zu verklagen. Helfen Sie bitte mit, dass das Familienrecht in Deutschland verbessert und endlich internationalen Standards angepasst wird.

Unterstützen Sie, dass zukünftige Familienrichter eine verbesserte Ausbildung erhalten, dass Komplementärwissenschaften wie Psychologie und Soziologie zukünftigen Richtern vermittelt wird, die in ihrer Praxis als Familienrichter oft über nichts mehr zu entscheiden haben, als über psychologische Prozesse. Nicht so wie derzeit, dass die „eigentlichen Richter“ die Sachverständigen sind und deren Arbeit eigentlich Familienrichter beurteilen müssten – wenn sie es denn eben könnten.

Helfen Sie bitte mit, dass auch die Arbeit der Jugendämter hinterfragt werden kann, dass es eine Rechtsaufsicht darüber gibt, die den Namen auch verdient.

Der Väteraufbruch für Kinder engagiert sich für das Recht der Kinder auf beide Eltern. Er unterstützt Eltern und Großeltern, welche sich trotz des ungleichen Rechts und dessen Auslegung nicht ihrer Verantwortung für ihre Kinder entziehen wollen.

Zur Begrenzung des entstanden internationalen Schadens im Ansehen Deutschlands sind wir gerne bereit, auf der Suche nach neuen Lösungen im Familienrecht mitzuwirken. Im Landkreis Cochem-Zell hat man Lösungen gefunden und zwölfjährige praktische Erfahrungen sammeln können. Die Grundrechte aller Familienmitglieder werden in besonderer Weise geschützt. Durch die Zusammenarbeit aller an Scheidung beteiligter Professionen bleiben allen Kindern beide Elternteile erhalten. Kein Elternteil verliert nach einer Scheidung das Sorgerecht und den Eltern wird Hilfe durch Beratung angeboten, damit sie wieder in der Lage sind, ihre Elternverantwortung zu übernehmen. Umgangsboykotte sind so gut wie unbekannt.

Und bedenken Sie zum Schluss bei all den juristischen Fragen, welches unsägliche Leid und welche nicht vorstellbaren psychischen Belastungen Kazim Görgülü und dessen deutsche Ehefrau Celestina Görgülü im Laufe dieser Jahre aushalten mussten – durch die Willkür von Obergerichten. Wir weisen darauf hin, dass die Gefahr besteht, diesen Fall „Görgülü“ als bedauerlichen Einzelfall hinzustellen. Dem ist jedoch leider nicht so.

## 5. Weitere Materialhinweise

Sie finden die gesamte Verfahrensgeschichte der Familie Görgülü auf der Homepage des Väteraufbruch für Kinder unterein Tagebuch und eine Dokumentation der Urteile und Pressemeldungen: <http://www.vafk.de/themen/Tagebuch/Tagebuch.htm>.

Mit freundlichen Grüßen



**Dietmar Nikolai Webel**  
Bundesvorstand  
Politik/Presse